

## **Kooperationsvereinbarung zur Versorgung von psychisch kranken und seelisch behinderten erwachsenen Menschen sowie von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg als Träger der Fachdienste Soziale Angelegenheiten und Gesundheit, vertreten durch die zuständigen Dezernenten, (1)

der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger, vertreten durch die Leitung des Fachbereiches für Menschen mit seelischer Behinderung und Menschen mit Abhängigkeitserkrankung,

die Vitos Haina gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

der Kreisverband der Treffpunkte e. V., vertreten durch den Vorstand,

der Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V., vertreten durch den Vorstand,

der Bathildisheim e. V., vertreten durch den Vorstand,

der Zweckverband Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg, vertreten durch die Geschäftsführung oder die Abteilungsleitung,

die PNS-Paritätische Nachsorge Sucht, vertreten durch die Einrichtungsleitung,

schließen die nachfolgende Kooperationsvereinbarung über die Versorgung von psychisch Kranken, seelisch behinderten oder von seelischer Behinderung bedrohten Menschen, sowie Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung, im Rahmen der für die einzelnen Vertragspartner jeweils gültigen Rechtsnormen.

### **§ 1 Grundsätze**

Die Vertragspartner arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen und/oder vertraglichen Aufgaben in der bedarfsgerechten Versorgung des genannten Personenkreises in der Erbringung von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen im Landkreis Waldeck-Frankenberg eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Vertragspartner streben an, die Qualität bei der Leistungserbringung gemeinsam fortzuentwickeln.

Dies schließt einen regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen den Mitarbeitern der an der Versorgungslandschaft beteiligten Vertragspartner ein. Alle unterzeichnenden Vertragspartner verpflichten sich, einmal jährlich, wechselnd in den einzelnen Einrichtungen, eine Netzwerktagung zum fachlichen Austausch für die Mitarbeiter zu organisieren.

Die beteiligten Vertragspartner sind bei der Leistungserbringung dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit verpflichtet.

1) Männliche und weibliche Formen werden zur besseren Lesbarkeit alleine in der maskulinen Form verwandt.

Weitere Anbieter im Landkreis sind eingeladen, der Vereinbarung beizutreten. Leistungserbringer, die der Kooperationsvereinbarung beitreten möchten, teilen den Beitrittswunsch schriftlich dem Vorsitzenden der Planungskonferenz oder dem von diesem Beauftragten mit. Der Vorsitzende der Planungskonferenz oder der von diesem Beauftragten informiert alle Vertragspartner über das Beitrittsersuchen. Die Vertragspartner beraten zeitnah über das Beitrittsersuchen und beschließen darüber mit einfacher Mehrheit. Beratung und Beschluss können im Umlaufverfahren erfolgen.

Bei schweren Verstößen gegen den Vertragsinhalt ist der Ausschluss eines Anbieters aus der Kooperationsvereinbarung möglich. Dabei ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Ausschlussersuchen gegen einen der anderen Vertragspartner schriftlich und begründet beim Vorsitzenden der Planungskonferenz oder dem von diesem Beauftragten einzureichen. Der Vorsitzende der Planungskonferenz oder der von diesem Beauftragten informiert alle Vertragspartner über das Ausschlussersuchen und beruft eine entsprechende Sitzung der Vertragspartner ein. Die Vertragspartner beraten zeitnah über das Ausschlussersuchen und beschließen darüber einstimmig. Beratung und Beschluss finden in eigens dazu einberufenen Sitzungen der Vereinbarungspartner statt, in welcher der vom Ausschluss Betroffene über kein Stimmrecht verfügt.

## § 2 Leistungen

Die Vertragspartner erbringen die gesetzlichen und/oder vertraglichen Leistungen durch folgende Dienste:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Landkreis Waldeck-Frankenberg      | <ul style="list-style-type: none"><li>● Sozialpsychiatrischer Dienst beim Fachdienst Gesundheit</li></ul>  |
| Vitos Haina gGmbH                  | <ul style="list-style-type: none"><li>● Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen sowie Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen.</li><li>● Klinik für forensische Psychiatrie</li><li>● Forensische Institutsambulanz</li><li>● begleitende psychiatrische Dienste Haina Wohnheim und Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung und psychischer Erkrankung</li></ul> |
| Kreisverband der Treffpunkte e. V. | <ul style="list-style-type: none"><li>● Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen</li><li>● Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung und psychischer Erkrankung</li><li>● Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit seelischer Behinderung und psychischer Erkrankung</li><li>● Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit seelischer Behinderung und psychischer Erkrankung sowie für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung</li></ul>                                   |

- 1) Männliche und weibliche Formen werden zur besseren Lesbarkeit alleine in der maskulinen Form verwandt.

Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V.

- Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit seelischer Behinderung und psychischer Erkrankung
- Systemanbieter für Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit seelischer Behinderung und psychischer Erkrankung

Bathildisheim e. V.

- Bathildisheimer Werkstätten  
Systemanbieter für Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit seelischer Behinderung und psychischer Erkrankung sowie für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung

Zweckverband Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg

- Suchtberatungsstellen mit Außenstellen in allen Mittelzentren
- Betreutes Wohnen für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung

PNS-Paritätische Nachsorge Sucht

- Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung sowie mit Doppeldiagnosen

Landeswohlfahrtsverband Hessen

- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Landkreis Waldeck-Frankenberg

- Örtlicher Träger der Sozialhilfe

Die Regelungen der §§ 75 ff SGB XII bleiben hiervon unberührt.

### § 3 Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit aller Vertragspartner erfolgt insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Konferenzen.

#### a) **Planungskonferenz**

Bis zu **zwei bevollmächtigte Vertreter je Vertragspartner** treffen sich mindestens zweimal im Jahr zur Sicherstellung und Verbesserung der Zusammenarbeit sowie zur Bedarfsfeststellung und zur Weiterentwicklung der Leistungsangebote.

Beratende Teilnehmer können nach Bedarf hinzugezogen werden.

Anregungen kommen aus der Hilfeplankonferenz oder von den Vertragspartnern.

Den Vorsitz der Planungskonferenz übernimmt der für den Fachdienst Gesundheit zuständige Dezernent des Landkreises oder ein *von diesem* Beauftragter. Die Geschäftsführung einschließlich Einladung und Protokollführung wird vom Fachdienst Gesundheit übernommen.

- 1) Männliche und weibliche Formen werden zur besseren Lesbarkeit alleine in der maskulinen Form verwandt.

Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von 6 Wochen eingeladen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, Einvernehmen ist anzustreben. Stimmverhältnisse sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Anträge und Anregungen werden dem Psychiatriebeirat nach vorheriger Beratung in der Planungskonferenz vorgelegt.

#### **b) Hilfeplankonferenz**

Die HPK hat folgende Aufgaben:

1.  
Die Hilfeplankonferenzen dienen zur Bedarfserhebung und Vermittlung sowie der Herstellung einer Transparenz bei der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter oder von einer Abhängigkeitserkrankung betroffener Menschen. Dies bezieht sich auf die Bereiche der ambulanten, der teil- und vollstationären Angebote und Maßnahmen in der Versorgungsregion Waldeck-Frankenberg.
2.  
Die Hilfeplankonferenzen sollen über alle Aufnahmen des außerklinischen ambulanten, teil- und vollstationären Angebotes für Menschen des beschriebenen Personenkreises in der Versorgungsregion Waldeck-Frankenberg unter Berücksichtigung des Instrumentariums Hilfeplan beraten und Empfehlungen aussprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Voraussetzung für die namentliche Nennung der Klienten eine Entbindung von der Schweigepflicht ist. Für die teilstationäre Hilfe in den Werkstätten für Behinderte Menschen wird der Hilfebedarf durch den Fachausschuss ermittelt. Die Hilfeplankonferenz kann ergänzende Empfehlungen aussprechen.
3.  
Alle Beteiligten der HPK haben ihnen bekannt werdende Aufnahmeanfragen zeitnah der für die Koordination zuständigen Stelle mitzuteilen.
4.  
Über die HPK können aktuelle Probleme und Bedarfssituationen sowie Versorgungslücken erkannt werden. Die Erkenntnisse aus der HPK fließen in die Beratungen der Planungskonferenz ein.
5.  
Die Hilfeplankonferenzen dienen der Unterstützung und Initiierung der Vernetzung und Kooperation entsprechender Angebote und Dienste in der Region.

Die für die Koordination der HPK zuständige Stelle soll folgende Aufgaben übernehmen:

1.  
Geschäftsführung der HPK,
2.  
Verantwortung für die Durchführung der Hilfeplankonferenzen (Einladung, Sitzungsleitung, Erstellen der Tagesordnung, Dokumentation, Einholung der Entbindung von der Schweigepflicht und Protokoll)

- 1) Männliche und weibliche Formen werden zur besseren Lesbarkeit alleine in der maskulinen Form verwandt.

An der Hilfeplankonferenz nehmen teil:

Betroffene Personen und / oder deren gesetzliche Vertreter oder eine vom Betroffenen benannte Vertrauensperson.

Bevollmächtigte Vertreter der Leistungserbringer

- aller Einrichtungen bzw. Träger.
- des Fachdienstes Gesundheit

Bevollmächtigte Vertreter der Kostenträger

- des zuständigen Regionalmanagements des LWV Hessen für seelisch behinderte Menschen und Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen sowie
- Fachdienst Soziale Angelegenheiten des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Jeder Vertragspartner hat eine Stimme.

Die Koordination und Geschäftsführung einschließlich Einladung und Protokollführung liegt beim Landeswohlfahrtsverband Hessen, soweit sich dessen gesetzlichen Zuständigkeiten nicht ändern. Die Hilfeplankonferenz wird in der Regel im Turnus von ca. 6 Wochen durchgeführt.

Die Leistungserbringer verpflichten sich, freiwerdende Betreuungskapazitäten ihrer Einrichtungen und Dienste sowie an sie schriftlich zu stellende Aufnahmeanträge in der nächsten Hilfeplankonferenz anzuzeigen.

Im Bedarfsfall werden weitere, mit dem Klienten befasste Personen, wie Therapeuten, gesetzliche Betreuer, etc. hinzugezogen. Der individuelle Hilfebedarf des Klienten wird erhoben. Die persönlichen Verhältnisse und Wünsche des Klienten sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (SGB XII / ) zu berücksichtigen.

Die Hilfeplankonferenz berät über die Betreuung von Personen mit seelischer Behinderung und Menschen mit Abhängigkeitserkrankung und empfiehlt mehrheitlich die Betreuung im Rahmen des außerklinischen ambulanten, teil- und vollstationären Angebots.

Darüber hinaus werden ggf. Empfehlungen im Bereich der nicht psychiatrischen Hilfen ausgesprochen.

Soweit die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Aufnahme vorliegen, sind die beteiligten Einrichtungen und Dienste verpflichtet, bei freien Betreuungskapazitäten die Versorgung von Klienten/innen zu übernehmen.

Werden Klienten aus dem Betreuungssetting entlassen, ohne dass die vereinbarten Ziele erreicht wurden und eine Stabilisierung des Klienten erfolgt ist, wird die Hilfeplankonferenz über die Entlassung informiert und berät ggfs. über alternative Angebote.

In sogenannten „Eilfällen“ kann eine Beratung zwischen dem Leistungserbringer und dem LWV Hessen erfolgen und eine vorläufige Zustimmung zum Betreuungsbeginn ausgesprochen werden. Der Hilfeplankonferenz ist bei der nächsten Sitzung der Fall vorzustellen. In begründeten Fällen kann die vorläufige Entscheidung durch die Hilfeplankonferenz geändert werden, wenn über die Änderung ein Einvernehmen erzielt wird.

- 1) Männliche und weibliche Formen werden zur besseren Lesbarkeit alleine in der maskulinen Form verwandt.

Die Versorgung von Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Waldeck-Frankenberg hat Vorrang.

Über die Aufnahme von Klienten mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in anderen Landkreisen und bei anderer Kostenträgerschaft wird die HPK vorab informiert und nimmt zum Hilfeplan Stellung.

Für den Personenkreis der Patienten aus der forensischen Klinik bestehen gerichtliche Entscheidungsgrundlagen, die die Betreuungssituation im Einzelfall regeln.  
Die Hilfeplankonferenz wird über die Aufnahme von forensischen Patienten vorab informiert und gibt eine Empfehlung ab.

Bei der Beratung werden berücksichtigt:

Delikt, Krankheitsbild, Prognose, Herkunftsort und Hilfebedarf.

Als forensische Patienten werden diejenigen Personen angesehen, welche gemäß § 68 StGB unter Führungsaufsicht stehen.

#### **§ 4 Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement**

Das Beschwerdemanagement erfolgt u. a. von der „Unabhängigen Beschwerdestelle“ in Zusammenarbeit möglichst mit Vertretern der Psychiatrieerfahrenen und den Angehörigen psychisch Kranker.

Eine Beschwerdestelle wird beim Fachdienst Gesundheit, Landkreis Waldeck-Frankenberg eingerichtet.

Dort werden Beschwerden angenommen und versucht, eine Klärung herbeizuführen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements verpflichten sich die Vertragspartner, die Kooperationsvereinbarung alle 2 Jahre – bei Bedarf auch früher - zu überarbeiten und weiterzuentwickeln, sowie die vertraglichen Grundlagen an eventuelle neue Gegebenheiten anzupassen.

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch rechtliche Regelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

#### **§ 6 Kündigung**

##### **(1) Ordentliche Kündigung**

Diese Kooperationsvereinbarung kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

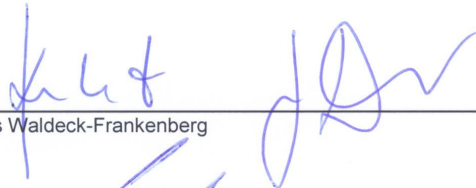
##### **(2) Außerordentliche Kündigung**


Eine Kündigung ohne Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist ist möglich, wenn das Festhalten an der Kooperationsvereinbarung für einen oder mehrere Vertragspartner unzumutbar ist. Auch die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

Der § 7 ist entbehrlich, da die Laufzeit der Vereinbarung nicht befristet ist. Sie tritt automatisch nach Unterschrift in Kraft.

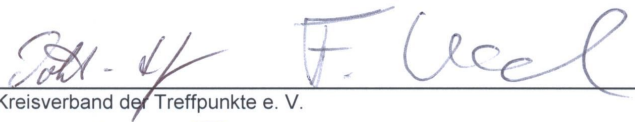
- 1) Männliche und weibliche Formen werden zur besseren Lesbarkeit alleine in der maskulinen Form verwandt.

Korbach, den 10. Oktober 2013:

  
Landkreis Waldeck-Frankenberg


  
Landeswohlfahrtsverband Hessen

  
Vitos Haina gGmbH

  
Kreisverband der Treffpunkte e. V.

  
Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V.

  
Bathildisheim e. V.

  
Zweckverband Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg

  
PNS-Paritätische Nachsorge Sucht

1) Männliche und weibliche Formen werden zur besseren Lesbarkeit alleine in der maskulinen Form verwandt.